



## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-154/2022**

- öffentlich -

Datum: 26.08.2022

### Über

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeisterin               | X |
| Gemeindevertretervorsitzenden |   |

|                    |                                     |
|--------------------|-------------------------------------|
| Fachbereich        | Zentrale Dienste                    |
| Federführendes Amt | Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt |
| Sachbearbeiter     | Steven Rüppel / Jan Rösch           |

| Beratungsfolge                           | Termin     | Beratungsaktion | Kennung         |
|------------------------------------------|------------|-----------------|-----------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt   | 20.09.2022 | vorberatend     | nichtöffentlich |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 05.10.2022 | beschließend    | öffentlich      |
| Ausschuss für Bauen und Umwelt           | 17.10.2022 | vorberatend     | öffentlich      |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt | 16.11.2022 | beschließend    | öffentlich      |

### **Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Für den Fall, dass in den Sommermonaten die Knappheit der Wasserversorgung in der Gemeinde Ranstadt aufgrund Hitze- und Trockenheitsereignissen drohen, ist es sinnvoll, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bieten die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Ordnung (HSOG).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat für dessen Regierungsbezirk am 28.06.1993 (StAnz. S. 1735) eine überregional geltende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen.

Daneben steht den Kommunen ergänzend frei, mit Hilfe einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung den örtlichen Wassernotstand für ihr Gemeindegebiet zu regeln, wenn in der Verordnung sichergestellt ist, dass der örtliche Wassernotstand im Fall eines vom Regierungspräsidium Darmstadt festgestellten überregionalen Wassernotstandes unmittelbar endet und sie auch ansonsten dieser nicht widerspricht (vgl. § 75 Abs. 2 HSOG).

Gemäß § 79 HSOG ist die Gefahrenabwehrverordnung zu befristen, wobei die Geltung nicht über 30 Jahre hinaus erstreckt werden darf.

Die Verwaltung hat hierzu ein entsprechendes Muster erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20220826\_TrinkwasserschutzVO\_Entwurf

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

|                              |                          |                                 |                          |
|------------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| FB Öffentlichkeitsarbeit     | <input type="checkbox"/> | FB Gremien                      | <input type="checkbox"/> |
| FB Hauptverwaltung           | <input type="checkbox"/> | FB Jugend und Soziales          | <input type="checkbox"/> |
| FB Assistenz Bürgermeisterin | <input type="checkbox"/> | FB Ordnung                      | <input type="checkbox"/> |
| FB Finanzen                  | <input type="checkbox"/> | FB Kasse                        | <input type="checkbox"/> |
| FB Bauen                     | <input type="checkbox"/> | FB Friedhof                     | <input type="checkbox"/> |
| FB Personal                  | <input type="checkbox"/> | FB Natur- und Landschaftspflege | <input type="checkbox"/> |

---

Erl. Vermerk \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_